



Wahlordnung

für die Wahl zur Vertreterversammlung

Inhaltsverzeichnis

Seite

WAHLORDNUNG

§ 1 Wahlvorstand.	3
§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes	3
§ 3 Wahlberechtigung	3
§ 4 Wählbarkeit	3
§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten	3
§ 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung.	4
§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge	4
§ 8 Form der Wahl.	4
§ 9 Briefwahl	4
§ 10 Wahlergebnis	5
§ 11 Niederschrift über die Wahl	5
§ 12 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter	5
§ 13 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter	5
§ 14 Beanstandungen.	6
§ 15 Einsprüche	6
§ 16 Berufung	6
Schlussbemerkung	6

§ 1 Wahlvorstand

- (1) Zur Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung wird ein Wahlvorstand bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus 7 Mitgliedern der Genossenschaft.

Hiervon werden
1 Mitglied aus dem Vorstand und
2 Mitglieder aus dem Aufsichtsrat entsandt sowie 4 Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt. Diese dürfen keinem Organ der Genossenschaft angehören. Die Zahl der gewählten Mitglieder muss gegenüber den entsandten Mitgliedern überwiegen.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder zugegen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder,
 2. die Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter; maßgeblich für die Feststellung ist die Zahl der Mitglieder, die am Schluss des der Wahl vorangegangenen Geschäftsjahres in der Genossenschaft verbleiben,
 3. die Entscheidung über die Form der Wahl,
 4. die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung,
 5. die zeitgerechte Bekanntmachung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
 6. die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter,
 7. die Behandlung von Beanstandungen und Einsprüchen.

- (2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer heranziehen.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft. Entscheidend ist die Mitgliedschaft im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Wahl. Dies gilt nicht, wenn ein Ausschließungsverfahren läuft und der Ausschließungsbeschluss an das Mitglied abgesandt worden ist (§ 10 Abs. 3 der Satzung).
- (2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch die zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus. Die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechtes ist gemäß § 29 Ziff. 5 der Satzung nicht zulässig.

§ 4 Wählbarkeit

Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die bei Bekanntmachung der Wahl Mitglied der Genossenschaft ist und zur Zeit der Wahl nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehört. Nicht wählbar sind Mitglieder, gegen die ein Ausschließungsverfahren läuft und an die der Ausschließungsbeschluss bereits abgesandt worden ist.

§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten

- (1) Der Wahlvorstand beschließt, ob und welche Wahlbezirke gebildet werden. Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die nicht in Genossenschaftswohnungen wohnen. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.
- (2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der am Tag der Wahlbekanntmachung bekannten Wahlberechtigten auf. Diese wird nach Maßgabe der Bekanntmachung ausgelegt.
- (3) Der Wahlvorstand teilt den Mitgliedern unter ihrer letzten bekannten Anschrift mit, welchem Wahlbezirk sie für die Wahl zugeordnet worden sind.

- (4) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter in den einzelnen Wahlbezirken unter Beachtung von § 29 Abs. 2 der Satzung zu wählen sind.

§ 6

Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand gibt spätestens 7 Wochen vor dem Wahltag den Mitgliedern bekannt:
- a) den Wahltag, die Wahlzeit und die Form der Stimmabgabe,
 - b) die Wahlbezirke und die Wahlräume,
 - c) die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
 - d) die Frist und den Ort der Auslegung der für die einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Wählerlisten mit der Aufforderung, Einwendungen gegen diese Listen spätestens bis 2 Wochen nach Bekanntgabe der Wahl beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen,
 - e) die Frist für die schriftliche Benennung von Kandidaten für die Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern,
 - f) Ort und Frist für die Einsichtnahme der geprüften Wahlvorschläge.
- (2) Bekanntmachungen erfolgen durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder.

§ 7

Kandidaten und Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand und jedes Mitglied für seinen Wahlbezirk können Kandidaten zur Wahl als Vertreter vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes angeben. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung einverstanden ist.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge, ob
- a) die Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder vollständig sind und
 - b) die vorgeschlagenen Mitglieder wählbar sind.
- Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis seiner Prüfung durch Beschluss fest.
- (3) Übersteigt die Zahl der gültigen Wahlvorschläge in einem Wahlbezirk nicht die Zahl der in diesem Bezirk zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter, so kann der Wahlvorstand in-

nerhalb einer weiteren Frist von einer Woche Kandidaten aufgrund eines Beschlusses zur Wahl vorschlagen.

- (4) Die vom Wahlvorstand geprüften Vorschläge werden nach den einzelnen Wahlbezirken geordnet zusammengestellt und in den Geschäftsräumen bis zum Wahltag zur Einsicht ausgelegt.

§ 8

Form der Wahl

- (1) Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum und der Briefwahl. Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form durchgeführt wird.
- (2) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.
- (3) Der Stimmzettel muss die Namen und Anschriften der Kandidaten enthalten.
- (4) Der Wähler darf auf dem Stimmzettel nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie in diesem Wahlbezirk Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind.
- (5) Der Stimmzettel ist mit dem Stimmzettelumschlag dem Wähler im Wahlraum zu übergeben. Der Wähler legt seinen Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag unter Aufsicht des Wahlvorstandes in die Wahlurne.

§ 9

Briefwahl

- (1) Jedes Mitglied kann durch Brief wählen, es sei denn, der Wahlvorstand schließt die Briefwahl aus. Der Wahlvorstand gibt die Frist bekannt, innerhalb derer schriftlich gewählt werden kann, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss.
- (2) Die Genossenschaft übermittelt dem Mitglied
- einen Freiumsschlag (Wahlbrief), der mit der Wahllistennummer gekennzeichnet ist,
 - einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag.
- Bei Bezirkswahl sind der Wahlbrief und der Stimmzettelumschlag mit dem Wahlbezirk zu kennzeichnen.
- (3) Wer mittels Brief wählt, legt den ausgefüllten Stimmzettel in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag und diesen in den Wahlbrief. Der Wahlbrief ist rechtzeitig an die vorgegebene Adresse zu übersenden.

- (4) Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes nur brieflich gewählt, so sendet die Genossenschaft den wahlberechtigten Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu. Die Absätze 1–3 gelten entsprechend.
- (5) Jeder bei der auf dem Freiumschatz angegebenen Stelle eingehende Brief (Wahlbrief) ist mit dem Tage des Eingangs für die schriftliche Stimmabgabe zu kennzeichnen.
- (6) Die Wahlbriefe sind ungeöffnet, nach den Wahlbezirken gesammelt, bis zum Ablauf der Frist ordnungsgemäß aufzubewahren. Die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten.

Nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Wahlbriefe sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen.

- (7) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe – bei Bezirkswahl jeweils bezogen auf den Bezirk – in einer Niederschrift fest und vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Danach sind die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Die Wahlbriefumschläge sind zu vernichten. Die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzustellen.

§ 10 Wahlergebnis

- (1) Nach Ablauf der für die Wahl bestimmten Zeit nimmt der Wahlvorstand die Auszählung vor und prüft die Gültigkeit jedes Stimmzettels.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
 - b) die nicht mit dem dem Wahlberechtigten ausgehändigten Stimmzettel übereinstimmen, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
 - c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
 - d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist,
 - e) die mit Zusätzen, Markierungen oder Streichungen versehen sind.

Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.

- (3) Die Auszählung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen muss spätestens innerhalb von 4 Tagen nach dem Wahltag erfolgen.

§ 11

Niederschrift über die Wahl

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese sind die gültigen Stimmzettel sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand der Genossenschaft zu verwahren.

§ 12

Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von 10 Tagen nach der Wahl die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreter und Ersatzvertreter anhand der Stimmen, die auf diese entfallen sind, durch Beschluss fest. Bei Stimmgleichheit entscheidet die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft.
- (2) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung innerhalb von 4 Wochen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (3) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg durch
 - a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,
 - b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,
 - c) Absendung eines Briefes, durch den das Mitglied über den Ausschlussbeschluss unterrichtet worden ist,

so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge. Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet.

§ 13

Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand hat die Liste der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, in geeigneter Weise (z. B. durch Rundschreiben) allen Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 14 Beanstandungen

- (1) Beanstandungen der Wählerlisten und der ausgelegten Wahlvorschläge müssen binnen 2 Wochen nach Auslage schriftlich beim Wahlvorstand unter Angabe des Grundes eingereicht werden.
- (2) Hilft der Wahlvorstand den Beanstandungen nicht ab, so hat er diese mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Berufungsausschuss (§ 16) zur Entscheidung vorzulegen.

§ 15 Einsprüche

- (1) Einsprüche gegen das Verfahren bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl können mit Ausnahme der Regelung zu § 14 nur binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich unter Angabe von Gründen beim Wahlvorstand angebracht werden.
- (2) Einsprüche gegen die Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter können binnen 2 Wochen nach ihrer Bekanntgabe in gleicher Form erhoben werden.
- (3) Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist dem Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Berufung

Gegen die Entscheidung über eine Beanstandung und einen Einspruch ist die Berufung zulässig. Sie muss innerhalb einer Woche nach Eingang der Mitteilung über die Entscheidung des Wahlvorstandes schriftlich beim Vorstand der Genossenschaft unter Angabe der Gründe eingelegt werden.

Über die Berufung entscheidet ein aus 3 Personen bestehender Ausschuss, der wie folgt gebildet wird:

der Vorsitzende des Aufsichtsrates,
ein Mitglied des Vorstandes, das nicht dem Wahlvorstand angehört, und
ein Mitglied, das von dem die Berufung einlegenden Mitglied benannt wird.

Die Entscheidung dieses Ausschusses ist endgültig.

Schlussbemerkung:

Die Vertreterversammlung hat durch Beschluss vom 15. 6. 1999 der Wahlordnung zugestimmt.